

AKASOL AG („AKASOL“)

ALLGEMEINE VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für alle künftigen Verträge von AKASOL mit dem Auftraggeber über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen („**Lieferungen**“) durch AKASOL. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Basis dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit AKASOL diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn AKASOL der Geltung solcher entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen vorbehaltlos ausgeführt hat.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Auftraggeber**“).

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte über Lieferungen zwischen AKASOL und dem Auftraggeber.

1.4 AKASOL behält sich vor, die Bedingungen, welche Vertragsbestandteil geworden sind, zu ändern. Eine Änderung der Bedingungen wird Bestandteil des zwischen AKASOL und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages, wenn (i) AKASOL dem Auftraggeber die Änderung anzeigt und (ii) der Auftraggeber einer Änderung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht, wobei AKASOL auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsanzeige hinweisen wird.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Alle Angebote von AKASOL sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Der Vertragsschluss setzt eine schriftliche Erklärung von AKASOL voraus. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die Erklärung per elektronischer Datenübermittlung (z. B. EDI), per SAP-Dokument, per E-Mail als PDF-Dokument oder per Telefax erfolgt. Dieses Schriftformerfordernis betrifft auch nachvertragliche geschlossene mündliche und sonstige Vereinbarungen.

2.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung AKASOLs maßgebend.

2.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber AKASOL gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.5 Bestellungen des Auftraggebers haben für AKASOL kostenlos zu erfolgen. Eine Bestellung des Auftraggebers kann AKASOL innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Auftraggeber an seine Bestellung gebunden. Ein Schweigen von AKASOL begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Auftragsbestätigung durch AKASOL verspätet beim Auftraggeber ein, wird dieser AKASOL hierüber unverzüglich informieren.

2.6 Soweit die Bestellung des Auftraggebers vom Angebot von AKASOL inhaltlich abweicht, muss der Auftraggeber dies in der Bestellung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit AKASOL diese schriftlich annimmt.

2.7 AKASOL ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

2.8 An Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich AKASOL das Eigentum und, soweit urheberrechtsfähig, Urheberrecht vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung AKASOLs.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind verbindlich und verstehen sich EXW AKASOLs, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Ist ein Preis nicht ausdrücklich bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß AKASOLs Preisliste.

3.2 Treten nach Abschluss des Vertrags Kostenänderungen durch Tarifabschlüsse, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen ein, ist AKASOL berechtigt, die Preise angemessen anzupassen. Diese Preisänderungen werden dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preise schriftlich mitgeteilt. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der neuen Preise widerspricht, gelten diese als angenommen. Dies gilt nicht, sofern ein Festpreis vereinbart wurde.

3.3 Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu erfolgen.

3.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn AKASOL nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist AKASOL berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

3.5 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers, die von AKASOL bestritten werden, nicht anerkannt werden und nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen.

3.6 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, gilt der gesetzliche Verzugserschadensersatz gem. § 288 BGB zuzüglich der gesetzlichen Zinsen, § 288 Abs. 2 BGB.

4. Ausführung der Lieferungen

4.1 Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Werk des AKASOLs verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.

4.2 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung; sich abzeichnende Verzögerungen teilt AKASOL sobald wie möglich mit.

4.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm ab dem 14. Tag, vom Tag der Bekanntgabe der Versandbereitschaft an gerechnet, die bei Dritten entstandenen Lagerkosten und beim Lagern bei AKASOL mind. 1 % des Rechnungsbetrags je Monat oder die tatsächlich anfallenden Kosten, wenn diese ermittelbar sind, berechnet.

4.4 AKASOL ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.

4.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag voraus.

5. Abnahme, Gefahrübergang

5.1 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks AKASOLs, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Ladung durch AKASOL gegen Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden versichert.

5.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Liefergegenstände verantwortlich.

5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die AKASOL nicht zu vertreten hat, so geht ab dem Tag der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers ist AKASOL verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Angelieferte Gegenstände sind, sofern sie keine wesentlichen Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Ziffer 8. der vorliegenden Bedingungen in Empfang zu nehmen.

5.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 AKASOL behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist AKASOL berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch AKASOL liegt ein Rücktritt vom Vertrag. AKASOL ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber AKASOL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber darf die Kaufsache weder verpfänden noch zur Sicherung an Dritte übereignen. Der Auftraggeber hat alles Erforderliche zu tun, um die Pfändung der Kaufsache vor vollständiger Bezahlung an AKASOL zu verhindern.

6.4 AKASOL wird die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt AKASOL.

6.5 Wird die Kaufsache mit anderen, nicht im Eigentum von Akasol stehenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt AKASOL bis zum vollständigen Eingang der Zahlung das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

7. Gewährleistung für Sachmängel

7.1 Mangelhafte Teile unterliegen den nachfolgenden Maßgaben der Gewährleistung durch AKASOL:

(i) Serienbatterien, welche innerhalb von 36 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen, werden von AKASOL nach eigenem billigem Ermessen unterliegender Wahl nachgebessert oder neu geliefert. Die Feststellung solcher Mängel ist vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu melden. Mängelansprüche bei Serienbatterien – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren nach 36 Monaten ab Lieferung. Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten. Ersetzte Teile werden Eigentum von AKASOL.

(ii) Sonstige Komponenten und Zubehör, welche innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen, werden von AKASOL nach eigenem billigem Ermessen unterliegender Wahl nachgebessert oder neu geliefert. Die Feststellung solcher Mängel ist vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu melden. Mängelansprüche bei sonstigen Komponenten und Zubehör – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in 12 Monaten. Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten. Im Wege der Individualvereinbarung kann zwischen AKASOL und dem Auftraggeber schriftlich eine Gewährleistungsverlängerung vereinbart werden. Ersetzte Teile werden Eigentum von AKASOL.

(iii) Dem Auftraggeber ist bewusst, dass es sich bei Prototypen und Mustern um Produkte handelt, die noch keine Serienreife haben und die noch fortführende Entwicklung erfahren. AKASOL veräußert Prototypen und Muster daher ohne jede Gewährleistung und verbunden mit der Maßgabe, dass sie nicht im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden. Der Auftraggeber ist in Kenntnis dieser Umstände dennoch bereit, Prototypen und Muster zu erwerben und billigend in Kauf zu nehmen, dass er keine Rechte aus Gewährleistung bei Mustern und Prototypen hat. Die Rechtsfolgen und Konsequenzen dieser Vereinbarung sind ihm voll bekannt.

7.2 Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

(i) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung

(ii) Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte

(iii) Bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen

(iv) Bei übermäßiger Beanspruchung und

(v) Bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.

7.3 Zur Vornahme aller AKASOL nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit AKASOL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist AKASOL von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen AKASOL sofort zu verständigen ist, oder wenn AKASOL mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von AKASOL angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

7.4 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt AKASOL, vorausgesetzt dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau.

7.5 Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritte unsachgemäß, ohne vorherige Zustimmung AKASOLs, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7.6 Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von AKASOL beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

7.7 Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur in den Fällen gemäß Ziffer 8.5 der vorliegenden Bedingungen.

7.8 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird AKASOL im Inland seine Lieferungen frei von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen. Sollte trotzdem eine entsprechende Schutzrechtsverletzung vorliegen, wird AKASOL entweder ein entsprechendes Benutzungsrecht vom Dritten verschaffen oder den Liefergegenstand insoweit modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Soweit dies für AKASOL nicht zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen möglich ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.9 Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die Bestimmungen dieser Ziff. 7 entsprechend, wobei Ansprüche des Auftraggebers nur dann bestehen, wenn dieser AKASOL über eventuelle von Dritten geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, AKASOL alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben, die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Auftraggebers zurückzuführen ist.

8. Rechte des Auftraggebers auf Rücktritt oder Minderung sowie sonstige Haftung AKASOLS

8.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn AKASOL die Erbringung der Leistung insgesamt und endgültig unmöglich wird. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.

8.2 Liegt Lieferverzug im Sinne von Ziff. 4 der vorliegenden Bedingungen vor und gewährt der Auftraggeber AKASOL zweimal eine angemessene Nachfrist und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

8.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

8.4 Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn AKASOL eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Nacherfüllung eines Mangels im Sinne der vorliegenden Bedingungen zweimal fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch AKASOL.

8.5 Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, bestehen nur

(i) bei Vorsatz,

(ii) bei grober Fahrlässigkeit durch leitende Angestellte oder den Vorstand,

(iii) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(iv) bei der schuldhaften Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens,

Der vertragstypische vorhersehbare Schaden ist auf den einfachen Jahresumsatz zwischen den Parteien begrenzt. Dieser ist im Zweifel anhand des herkömmlichen Fortgangs der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien oder anhand des Vorjahresumsatzes zu ermitteln.

(v) in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,

(vi) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,

(vii) im Rahmen einer Garantiezusage.

Im Übrigen sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen.

9. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden AKASOLS der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 7. und 8. der vorliegenden Bedingungen.

10. Recycling

AKASOL weist ausdrücklich darauf hin, dass der Auftraggeber die Regelungen des Batteriegesetzes (BattG), jeweils gültige Fassung, oder im europäischen Ausland die nationalen Regelungen auf Grundlage von EU-Richtlinie 2066/66 zu kennen und einzuhalten hat. Keine Leistung auf Grundlage dieser AVB von AKASOL ist derart beschaffen, dass AKASOL das BattG zu befolgen hat. Beides – Kenntnis und Einhaltung des BattG oder im europäischen Ausland die nationalen Regelungen auf Grundlage der EU-Richtlinie 2066/66- sichert der Auftraggeber – auch durch entsprechende Arbeitsorganisation- hiermit zu.

AKASOL haftet daher nicht bei Verstößen gegen das BattG und haftet ebenso wenig für den Inhalt des BattG, falls im Auftrag und auf Nachfrage des Auftraggebers Recyclingdienstleistungen durch Dritte gemäß BattG vermittelt werden. Hierbei handelt es sich allenfalls um eine Vermittlungsleistung von AKASOL, ohne dass AKASOL dabei für die Einhaltung des BattG oder im europäischen Ausland die nationalen Regelungen auf Grundlage von EU Richtlinie 2066/66 gerade steht und ebenso wenig für die Recyclingdienstleistungen, ihren Umfang und ihre Erbringung durch den Dritten. Rechtsauskunft zum BattG oder im europäischen Ausland zu den nationalen Regelungen auf Grundlage von EU-Richtlinie 2066/66 erteilt AKASOL nicht.

11. Vertraulichkeit

11.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von AKASOL, ihren verbundenen Unternehmen oder Vertretern erlangt, gegenüber Dritten geheim zu halten, soweit die Informationen, (i) nicht allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der Auftraggeber diese Vertraulichkeitspflichten verletzt hat, (ii) dem Auftraggeber nachweislich nicht schon vor Erhalt und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, (iii) dem Auftraggeber von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden oder (iv) soweit AKASOL einer Weitergabe der Informationen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig davon, wie die jeweiligen Informationen zugänglich gemacht wurden, sei es mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Konstruktionen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, elektronische Medien, Software und entsprechende Dokumentationen, Muster und Prototypen.

11.2 Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 11.1 dürfen vom Auftraggeber nur in Zusammenhang mit und für die Zwecke des mit AKASOL geschlossenen Vertrages verwendet, vervielfältigt und verwertet werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb des Auftraggebers zugänglich gemacht werden, die zum Zwecke der Lieferungen an AKASOL zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die in vergleichbarer Weise zu diesen Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von AKASOL vertrauliche Informationen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von AKASOL sind alle von AKASOL stammenden Informationen unverzüglich vollständig an AKASOL zurückzugeben oder, soweit technisch möglich, zu vernichten.

11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Ziffer 11 gilt ungeachtet des Grundes der Beendigung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

12. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen AKASOL, die Erfüllung ihrer Pflichten, um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von AKASOL nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, die die Erfüllung der Pflichten von AKASOL wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte Ereignisse länger als drei Monate, steht sowohl AKASOL als auch dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. AKASOL informiert den Auftraggeber so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.

13. Sonstiges

13.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Bestimmungen oder deren Bestandteile.

13.2 Soweit in diesen Bedingungen auf (i) ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform die Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend; (ii) „Tage“ verwiesen, wird sind Kalendertage gemeint.

13.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

13.4 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.5 Auf das Vertragsverhältnis zwischen AKASOL und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) Anwendung.

13.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen AKASOL und dem Auftraggeber ist der Geschäftssitz von AKASOL. AKASOL ist auch berechtigt, den Auftraggeber vor dem für den Sitz Auftraggebers zuständigen Gericht oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Stand: Juni: 2020